

BGE 85 IV 41

Bundesgericht (BGE), 1959-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_85_IV_41

FR: ATF 85 IV 41

IT: DTF 85 IV 41

Regeste

Regeste Art. 62 Abs. 4 MFV. Diese Bestimmung ist auf ebenen Bergstrassenstrecken nicht anwendbar. Auf Strecken mit Gefälle hat stets der abwärts fahrende Wagen anzuhalten.

Regeste Art. 62 al. 4 RA. Cette disposition ne s'applique pas sur les trajets que les routes de montagne parcourent en palier. Sur les trajets en pente, c'est toujours le véhicule descendant qui doit s'arrêter.

Regesto Art. 62 cp. 4 RLA. Questo disposto non è applicabile sui tratti piani delle strade di montagna. Sui tratti pendenti, incombe sempre al veicolo in discesa l'obbligo di fermarsi.

Erwägungen

E. 1

Art. 69 lit. p MFG ermächtigt den Bundesrat, besondere Vorschriften über den Verkehr auf Bergstrassen zu erlassen. Das geschah in Art. 62 der Vollziehungsverordnung. Gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung fallen unter den Begriff der Bergstrassen alle Passtrassen sowie steile, kurvenreiche Strassen in bergigen und hügeligen Gegenden, die weniger als sechs Meter breit sind. Nach Abs. 2 darf auf Bergstrassen allgemein nur mit mässiger Geschwindigkeit, bei Begegnung mit anderen Fahrzeugen und mit Viehherden nur langsam gefahren werden, und nach Abs. 3 ist in unübersichtlichen Strassenbiegungen die Geschwindigkeit so stark herabzusetzen, dass auf 6 m angehalten werden kann. Abs. 4 bestimmt sodann, dass wenn wegen schwieriger Kreuzung ein Wagen anhalten BGE 85 IV 41 S. 43 muss, der talwärts fahrende Wagen dazu verpflichtet ist.

E. 2

Die vom Simmental durch das Diemtigtal auf über 1200 m Höhe führende Strasse ist nach der Feststellung des Obergerichts weniger als 6 m breit, und sie verläuft sehr kurvenreich mit einer durchschnittlichen Steigung von 9% durch bergiges Gelände. Die Merkmale des Art. 62 Abs. 1 MFV sind somit für den Gesamtcharakter der Diemtigtalstrasse bestimmend, und das genügt, um ihr die Eigenschaft einer Bergstrasse zuzuerkennen, und zwar auf ihrer ganzen Länge. Die Geschwindigkeitsvorschriften des Art. 62 Abs. 2 MFV sind daher auch auf Teilstrecken anwendbar, die nicht steil oder kurvenreich sind, sondern eben oder gerade verlaufen, denn sie behalten auch an solchen Stellen ihren Sinn, wenn man bedenkt, dass Bergstrassen verhältnismässig schmal und ebene oder gerade Strecken in bergigem oder hügeligem Gelände regelmässig kurz bemessen sind. Der gesetzgeberische Grund für den Erlass des Art. 62 Abs. 4 MFV liegt dagegen nicht, wie die Vorinstanz annimmt, in der Gefährlichkeit der Bergstrasse als solcher. Hätte mit der Anhaltepflicht die Absturzgefahr verhütet werden wollen, so wäre bestimmt worden, dass der auf der Bergseite Fahrende anzuhalten habe, der gegenüber dem auf der Talseite Fahrenden weniger gefährdet ist. Die Verpflichtung des talwärts Fahrenden zum Anhalten geht offensichtlich auf die Überlegung

zurück, dass dem abwärts fahrenden Wagen das Wiederanfahren leichter fällt als dem aufwärts fahrenden (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 24. Juni 1955 zum Entwurf des neuen Strassenverkehrsgesetzes). Dem Führer des abwärts fahrenden Wagens kann das Anhalten überdies eher zugemutet werden, weil er eine bessere Übersicht über die Fahrbahn hat und sein Fahrzeug rascher und wenn nötig müheloser im Schritttempo an den Strassenrand manövrieren kann. Auf ebener Strecke, wo die Möglichkeiten zum Wiederanfahren aus beiden Richtungen gleich gut sind, besteht auch auf Bergstrassen keine Veranlassung, einem der kreuzenden BGE 85 IV 41 S. 44 Fahrzeuge ein Vorrecht einzuräumen. Es genügt die Anwendung der allgemeinen Regel des Art. 25 Abs. 1 MFG, die jeden Führer verpflichtet, zur Vermeidung von Unfällen nötigenfalls anzuhalten. Aus dem Zweck, den Art. 62 Abs. 4 MFV erreichen will, ist daher zu schliessen, dass sich diese Bestimmung nur auf Bergstrassenstrecken mit Gefälle bezieht und dass unter talwärts fahrendem Wagen stets das abwärts fahrende Fahrzeug zu verstehen ist. Auf diesen Sinn weist auch der französische und der italienische Text hin, die für das deutsche Wort talwärts den Ausdruck *voiture descendante* bzw. *veicolo in discesa* verwenden. Damit stimmt überein, dass das Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 in Art. 45 Abs. 1 an Stelle der bisherigen Wendung ausdrücklich vom abwärts fahrenden Fahrzeug spricht. Diese Lösung hat den praktischen Vorteil, dass es nicht darauf ankommt, ob der abwärts fahrende Wagen sich in Richtung Tal oder Berg bewegt, während die vorinstanzliche Auslegung, folgerichtig angewendet, zum sinnwidrigen Ergebnis führen würde, dass der talwärts Fahrende selbst an Gegensteigungen zum Anhalten verpflichtet wäre.

E. 3

Der Unfall vor dem Postgebäude in Zwischenflüh ereignete sich nach der Feststellung des Obergerichts auf ebener Strecke. Art. 62 Abs. 4 MFV ist, wie ausgeführt, an solchen Stellen nicht anwendbar, der Beschwerdeführer daher zu Unrecht gestützt auf diese Bestimmung bestraft worden. Dispositiv Demnach erkennt der Kassationshof: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird dahin gutgeheissen, dass das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 3. Oktober 1958, soweit es den Beschwerdeführer wegen Widerhandlung gegen Art. 62 Abs. 4 MFV bestraft hat, aufgehoben und die Sache zur Freisprechung in diesem Punkt an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.